

## Niederschrift zur 31. Sitzung des

**EK 1**

am 22.05.2026, 9:00 – 14:00 Uhr

**Sitzungsort:** TÜV NORD CAMPUSAm TÜV 1  
45307 Essen**Ausrichter:** TÜV NORD CERT GmbH**Teilnehmer:** Siehe Anwesenheitsliste (Anlage 1)**Dokumente /  
Zu erledigen durch****TOP Thema****TOP 1 Begrüßung**

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer und bedankt sich beim TÜV NORD, der die heutige Sitzung ausrichtet und den Sitzungsraum entsprechend vorbereitet hat.

Herr Boettcher stellt den TÜV Nord in einer Präsentation vor.

**TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird mit der Ergänzungen TOP 11.2 angenommen.

[805-26](#)**TOP 3 Mitarbeiterkreis**

Keine aktuellen Berichtsmomente

[AD01](#)**TOP 4 Erledigungspunkte aus der letzten Sitzung****4.1** Update EK1-Beschluss 646-16 Rev. 2 zum Einspruch gegen die EN 60335-1 (Herr Bombis, TÜV Süd)[803-26](#)803-25 TOP 4.1  
791-24 TOP 9.1

Herr Dr. Kreß und Herr Bombis schlagen vor, den bestehenden EK1-Beschluss 646 Rev. 2, in Bezug auf den Einspruch gegen die EN 60335-1 im Bereich der Niederspannungsrichtlinie zu überarbeiten (in Bezug auf Aufweichungen und Ausnahmen). Der Beschluss soll auf alle Normenteile der 60335-1 ausgedehnt werden, die mit dem betroffenen Prüffinger arbeiten oder arbeiten könnten.

Für die Überarbeitung wird eine Arbeitsgruppe gegründet, bestehend aus den Herren Fricke (RP Kassel) Heine (Intertek), Pösl (TÜV Rhl), VDE (Teilnehmer wird noch bekannt gegeben). Herr Bombis (TÜV Süd) übernimmt den Vorsitz.

Es kam noch zu keiner Sitzung, es soll in den nächsten 2 Monaten eine Sitzung organisiert werden.

Herr Bombis

**4.2** EK1 786-24: Produkte, die für einen batteriebetriebenen Modus mit PV-Modul vorgesehen sind.

791-24 TOP 8.3

Die Umfrage wird in der aktuell vorliegenden Form nicht in Umlauf gegeben. Die Arbeitsgruppe wird gebeten die Umfrage in Bezug auf folgende Punkte zu überprüfen und zu überarbeiten:

- Produktgruppen sollen genauer beschrieben / umrissen werden
- Speziellen Anforderungen bei der Sonneneinstrahlung in Bezug auf Erwärmung und UV-beständigkeit sollen stärker betrachtet und ggf. erforderliche Prüfanforderungen definiert werden



## Niederschrift zur 31. Sitzung des

**EK 1**

am 22.05.2026, 9:00 – 14:00 Uhr

TOP	Thema	Dokumente / Zu erledigen durch
<b>TOP 6</b>	<b>Bericht von der DAkKS</b>	
	Herr Burkart: Präsentation mit folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktuelle Zahlen, Daten, Fakten der DAkKS</li><li>- Interesse als Begutachter?</li><li>- Am 25.06.2026 findet der EMV Labortag in Frankfurt am Main statt.</li><li>- DAkKS Kalibriermarke DAkKS SD-05-0025</li><li>- 7835 Akkreditierungsurkunden, Stand Mai 2026</li><li>- 26 Fachbereich</li><li>- Ca. 350 Mitarbeitende</li><li>- Ca. 1100 externe Begutachtende</li><li>- Ca. 2400 Anträge, pro Jahr</li><li>- Ca. 5700 Begutachtungen</li><li>- Vorstellung Organisationsplan</li><li>- Anzahl der aktiven Akkreditierungsurkunden</li></ul>	Anlage 3
	Vorstellung der DAkKS Kalibriermarke	Anlage 4
	Nähere Informationen können der gezeigten Präsentation entnommen werden (Anlage 3+4).	
<b>TOP 7</b>	<b>Bericht aus dem ZEK</b>	
	Der Vorsitzende berichtet über die letzte ZEK-Sitzung, die am 08./09. Oktober 2025 in Köln bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH stattgefunden hat.	
	Im Einzelnen berichtet er zu folgenden Punkten (Auszüge aus der ZEK-Niederschrift): <ul style="list-style-type: none"><li>- ZAK-FSR Neugründung EK2 / AK 2.6 Materialien, Werkstoffe und chemische Risiken</li><li>- Verlinkung der Zertifikatsdatenbank auf der BAuA, nicht nur für GS-Stellen</li><li>- Zuerkennung GS-Zeichen ohne elektronische Adresse möglich</li><li>- Die Risikoanalyse nach ProdSV nicht Bestandteil der GS-Zeichenzuerkennung</li><li>- Grundlegende Anforderungen bei erneuter Zuerkennung des GS-Zeichens für baugleiche Produkte (Abs. 3 der <a href="#">AfPS Spezifikation gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ProdSG</a>)</li></ul>	
	<u>Sonstiges</u> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die 82. ZEK-Sitzung findet vom 21. bis 22. Oktober in in Essen bei der TÜV NORD Systems GmbH &amp; Co. KG statt.</li></ul>	
<b>TOP 8</b>	<b>Beschlussliste des EK 1</b>	<a href="#">AD03</a>
	<b>8.1</b> Überarbeitung EK1-Beschluss 776-23 Rev. 2 (Herr Hug, TÜV Süd)	<a href="#">776-23 Rev. 3</a>

Niederschrift zur 31. Sitzung des

**EK 1**

am 22.05.2026, 9:00 – 14:00 Uhr

**TOP Thema**

**Dokumente /  
Zu erledigen durch**

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen. Für die Umsetzung gilt Kategorie B nach AD06

**8.2 Überprüfung von EK1-Beschlüssen**

[806-26 Rev. 1](#)

Gemäß der AD06 wurden die Beschlüsse in der Liste während der EK1-Sitzung gemeinsam überprüft.

Dabei wurden Beschlüsse identifiziert, die archiviert werden können, und Beschlüsse, die überarbeitet werden müssen.

Beschlüsse die lediglich redaktionell überarbeitet/aktualisiert werden müssen, werden vom Sekretariat entsprechend angepasst und mit dem Sitzungsdatum als revidierte Version in der Beschlussliste veröffentlicht. Für inhaltlich zu überarbeitende Beschlüsse sind in der Auflistung Verantwortlichkeiten aufgeführt.

Sekretariat

**TOP 9 Anregungen und Anfragen**

**9.1 Anfrage an den EK1 "Maximal Gültigkeit für GS-Zertifikate mit Prüfgrundlage EN IEC 62368-1:2020 + A11:2020" (Herr Neumaier, Nemko)**

[807-26](#)

Nach längerer Diskussion wurde beschlossen die Anfrage abzulehnen.

**BESCHLUSS:**

Allerdings wurde beschlossen, dass die für die GS-Zuerkennung der aktuelle Stand der Technik heranzuziehen ist (aktuell gültige Norm gemäß CENCELEC). Das bedeutet in Bezug auf die Anfrage, dass die Gültigkeit von GS-Zertifikaten abhängig vom veröffentlichten DOW bei CENCELEC ist.

**TOP 10 Bericht aus den Arbeitsgruppen des EK1**

**10.1 AG1 "Grundlagen für die GS-Prüfung von IT-Geräten in Verbindung mit Bildschirmgeräten" (Herr Huncke, OBL)**

Aktualisierung der Ausgabestandes der 03 - EK1\_AG1\_Grundlagen für die GS-Prüfung

Die Normenreferenz zur DIN EN 60950-1 und DIN EN 60065 soll herausgenommen werden:

Sekretariat

03 - EK1_AG1_Grundlagen für die GS-Prüfung	Grundlagen für die GS-Prüfung von IT-Geräten in Verbindung mit Bildschirmgeräten	2026-01-01	yes	DIN EN 60950-1 DIN EN 60065 EN 62368-1
--	--	------------	-----	--

**TOP 11 Verschiedenes**

**11.1 Cyber Security-Aspekte bei GS-Zeichenvergabe (Frau Christiansen. UL Demko)**

Cyber Security-Aspekte bei GS-Zeichenvergabe werden im EK9 AK21 Cyber behandelt.

## Niederschrift zur 31. Sitzung des

**EK 1**

am 22.05.2026, 9:00 – 14:00 Uhr

**TOP Thema****Dokumente /  
Zu erledigen durch**

Die Ergebnisse können dann auch für die Produkte des EK1 übernommen werden.

Es wird keine eigene Arbeitsgruppe im EK1 gebildet.

Mitglieder des EK1 können in der AK21 des EK9 mitarbeiten:

Herr Bömer, [thomas.boemer@dguv.de](mailto:thomas.boemer@dguv.de) (Termin war 06.05.2026).

**11.2 GS-Zeichen Zuerkennung für Netzteile mit Wechselstecker**

Nur Netzteile mit proprietärer Schnittstelle sind GS-Zeichen-fähig.

Nur die geprüften Verbindungen sind zulässig und die zulässigen Verbindungen sind im GS-Zertifikat aufzuführen.

Es wird ein AK gebildet, der die Anforderungen an die Schnittstellen beschreiben soll.

Hr. Schaffer, Hr. Pösl, Hr. Finkeldei, Hr. Lohmann, Hr. Bombis, Hr. Köhler, NN, von der ZLS

Die Einladung zur Sitzung organisiert Hr. Köhler.

Sekretariat / Herr Köhler

**TOP 12 Termin und Ort der nächsten Sitzung**

Die nächste Sitzung findet am Donnerstag, 13.05.2027 bei SGS Fimko oder VDE statt.

Offenbach, den 26.05.2025

Jan Richter  
(Leiter EK 1)Andreas Fabian  
(Protokoll)**Anlagen**

Anlage 1 – Teilnehmerliste

Anlage 2 – DKE-Präsentation

Anlage 3 – DAkKS-Präsentation

Anlage 4 – DAkKS Kalibriermarke

**Hinweis zur Vertraulichkeit**

Die Beratungen, die Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisniederschriften des Erfahrungsaustauschkreises EK1 sind vertraulich zu behandeln. Vertraulichkeit ist auch bei den internen fachlichen Abstimmungsprozessen innerhalb der entsendenden Organisationen zu wahren. Die Vertraulichkeit der Sitzungen und der Ergebnisniederschriften lässt die Behandlung von Arbeitsthemen in der Organisation der EK1-Mitglieder und Gäste zur Einholung von weiterem Sachverstand zu. Jede öffentliche Verlautbarung im Namen des EK1 oder seiner Untergremien zu deren Belangen oder zu Belangen von Mitgliedern des EK1 oder seiner Untergremien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EK1.